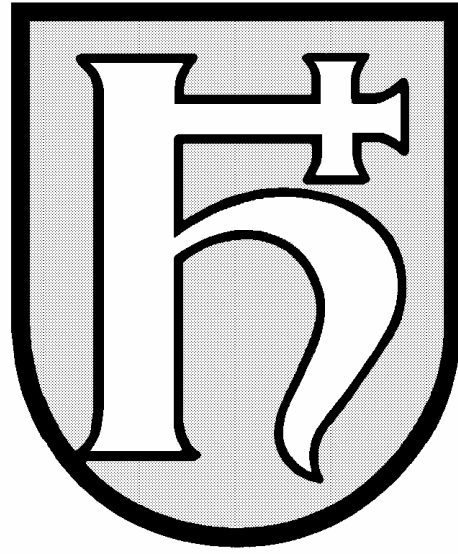


Einwohnergemeinde Reutigen



Wasserversorgungsreglement

4. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	4	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	4	
Artikel 3	Schutzzonen	4	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4	
Artikel 5	Erschliessung	4	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	4	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität	5
Artikel 8		b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	5	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	5	
Artikel 12	Haftung	6	
Artikel 13	Handänderung	6	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	6
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	6
Artikel 17	Private Anlagen	6

B. Öffentliche Anlagen

Artikel 18	Planung und Erstellung	7
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	7
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	7
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
Artikel 23	Benützung, Unterhalt	8
Artikel 24	Einbau, Kostentragung	8
Artikel 25	Standort / Haftung	8
Artikel 26	Revision, Störungen	9

C. Private Anlagen

Artikel 27	Kostentragung	9
Artikel 28	Mängel	9
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	9
Artikel 30	Installationsbewilligung	9
Artikel 31	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte	10
Artikel 32	Technische Bestimmungen	10
Artikel 33	Druckreduktion	10

III. Finanzielles

Artikel 34	Finanzierung der Anlagen	10	
Artikel 35	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr	10
Artikel 36		b Löschgebühr	11
Artikel 37		c Gemeinsame Bestimmungen	11

Artikel 38	Jährliche Gebühren	11
Artikel 39	Rechnungsstellung	11
Artikel 40	Fälligkeiten	12
Artikel 41	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	12
Artikel 42	Verjährung	12
Artikel 43	Gebührenpflichtige Personen	12
Artikel 45	Grundpfandrecht	12

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Widerhandlungen	12
Artikel 46	Rechtspflege	13
Artikel 47	Übergangsbestimmung	13
Artikel 48	Inkrafttreten/Anpassung	13

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr	15
Artikel 2	Löschbeitrag	15

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr	16
Artikel 4	Verbrauchsgebühr	16
	Jährliche Löschgebühr	16
Artikel 5	Ungemessene Wasserbezüge	16

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Mehrwertsteuer	16
Artikel 7	Inkrafttreten	16

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1¹ Die Wasserversorgung Reutigen-Zwieselberg, nachfolgend genannt Wasserversorgung, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

Art. 2¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p>b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Betriebsdruck	<p>Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p>b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit,</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c bei Betriebsstörungen,</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Art. 10 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 11 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,- die Vergrösserung des umbauten Raumes,- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Haftung

Art. 12 Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 13 Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 14 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 15 Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 16 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit der Baute oder Anlage. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt bei Neuerschliessungen als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung **Art. 18**¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet **Art 19**¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen **Art. 20**¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen **Art. 21**¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Über die Verwendung der Löschreserve in den Reservoirs entscheidet der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter.

Benützung, Unterhalt

Art. 23 ¹ Jede private Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 24 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort / Haftung

Art. 25 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art 27 ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Art. 28 Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 29 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese wenn möglich zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 30 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind ab Wassermessung bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung	Art. 31 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.
Technische Bestimmungen	Art. 32 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2. ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.
Druckreduktion	Art. 33 ¹ Bei einem statischen Druck von mehr als 5 Bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen	Art. 34 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit <i>a</i> einmaligen und jährlichen Gebühren <i>b</i> Beiträgen oder Darlehen Dritter. ² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.
Einmalige Gebühren <i>a</i> Anschlussgebühr	Art. 35 ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

Art. 36 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Art. 38 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie werden nach Gebäuden (Wohn- und Gewerbeeinheiten) erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungstellung

Art. 39 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten a Anschlussgebühr	Art. 40 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Einmalige Löschg- gebühr	² Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c Jährliche Gebühren	³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
Einforderung der Gebühren	Art. 41 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 42 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Personen	Art. 43 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht	Art. 44 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 45 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
-----------------	---

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 46 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Art. 47 Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten,

Art. 48 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 5. Dezember 1994 aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Genehmigung

Die Versammlung vom 4. Dezember 2006 nahm dieses Reglement mit 54 zu 1 Stimmen an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Wenger

sig. Simon Mani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2006 bis am 4. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2006 und der Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt.

Reutigen, 4. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. Simon Mani

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 35 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 4. Dezember 2006 folgenden Wassertarif:

A Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Art. 1** Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet. Sie beträgt:

- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW)
- b) Fr. 2.-- pro m³ umbauter Raum (m³ uR)

Löschbeitrag **Art. 2** Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

B Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr **Art. 3**¹ Die jährliche Grundgebühr wird pro Hauptanschluss bzw. Wasserzähler festgesetzt.

² Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr jährlich unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs innerhalb des folgenden Tarifrahmens fest:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Tarif-Rahmen</u>
Hauptanschluss	Fr. 60.-- bis 120.--
- zusätzlich pro Wohnung	Fr. 60.-- bis 120.--
- zusätzlich pro Gewerbebetrieb	Fr. 60.-- bis 120.--
Hauptanschluss Bächliwasser	Fr. 80.-- bis 160.--
Nebengebäude (mit Zähler)	Fr. 80.-- bis 160.--
Nebengebäude (ohne Zähler)	Fr. 100.-- bis 200.--
Quellwasser	Fr. 80.-- bis 160.--
Laufende Brunnen	Fr. 100.-- bis 200.--

³ Als Nebengebäude gelten angeschlossene Gebäude, welche nicht zu Wohnzwecken verwendet werden und jährlich einen Verbrauch von weniger als 50 m³ aufweisen.

⁴ Für Überlaufwasser von laufenden Brunnen wird dem Zweitabnehmer die halbe Gebühr für laufende Brunnen verrechnet.

Verbrauchsgebühr **Art. 4**¹ Die jährliche Verbrauchsgebühr wird pro m³ Wasserverbrauch erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Verbrauchsgebühr pro m³ jährlich unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs innerhalb des folgenden Tarifrahmens fest:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Tarif-Rahmen</u>
Druckwasser (bis 500 m ³)	Fr. 1.00 bis 2.00
Druckwasser (pro weiteren m ³)	Fr. 0.80 bis 1.60
Quellwasser Bächli (bis 500 m ³)	Fr. 0.75 bis 1.50
Quellwasser Bächli (pro weiteren m ³)	Fr. 0.50 bis 1.00

Löschbeitrag ³ Der pauschale Löschbeitrag nicht angeschlossener Bauten oder Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt zwischen Fr. 30.-- und Fr. 60.--.

Ungemessene Wasserbezüge **Art. 5** Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

C Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer **Art. 6** Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nicht inbegriffen und somit zusätzlich geschuldet, sofern die Wasserversorgung der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt.

Inkrafttreten **Art. 7**¹ Dieser Wassertarif tritt rückwirkend auf den 1. September 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 25. Nov. 2002.

Genehmigung

Die Versammlung vom 4. Dezember 2006 nahm diesen Wassertarif mit 54 zu 1 Stimmen an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Wenger

sig. Simon Mani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Wassertarif vom 2. November 2006 bis am 4. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2006 und Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt.

Reutigen, 4. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. Simon Mani